"Antrag" auf Beistandschaft des Jugendamtes (§ 1712 Abs. 1 BGB)

Hie	rmit beantrage ich, (O Zutreffendes bitte auswählen, [] Zutreffendes bitte ankreuzen)
Nam	e, Vorname
Adre	ledig / O getrennt lebend / O geschieden seit
	über erreichbar unter Tel. (die Angabe einer Telefonnummer ist freiwillig)
für	mein Kind in geb. am in
0	für das mir die alleinige elterliche Sorge zusteht, Oals ehrenamtlicher Vormund des Kindes, als Pflegeperson, der nach § 1630 Abs. 3 BGB Angelegenheiten der elterlichen Sorge übertragen worden sind (Beschluss beilegen) gemeinsamer elterlicher Sorge: Odas sich überwiegend in meiner Obhut befindet,
geg	enüber dem anderen, unterhaltspflichtigen Elternteil e, Vorname, Geburtsdatum, -Ort
(letz	e bekannte) Adresse
die	Beistandschaft des Amtes für Familie und Jugend Eichstätt für folgende Aufgabenbereiche:
0	unbeschränkt für alle in § 1712 Abs. 1 BGB benannten Aufgaben - Vaterschaft und Unterhalt - beschränkt auf die Feststellung der Vaterschaft (ohne Unterhalt) - auch gerichtlich - Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen einschließlich Bevollmächtigung in allen notwendigen Verfahren (* B. unterhaltsansprüchen einschließlich Bevollmächtigung in allen notwendigen Verfahren (* B. unterhaltsansprüchen einschließlich Bevollmächtigung in allen notwendigen Verfahren (* B. unterhaltsansprüchen einschließlich Bevollmächtigung in allen notwendigen Verfahren (* B. unterhaltsansprüchen einschließlich Bevollmächtigung in allen notwendigen Verfahren (* B. unterhaltsansprüchen einschließlich Bevollmächtigung in allen notwendigen verfahren (* B. unterhaltsansprüchen einschließlich Bevollmächtigung in allen notwendigen (* B. unterhaltsansprüchen einschließlich Bevollmächtigung eine (* B. unterhaltsansprüchen einschließlich Bevollmäc
0	digen Verfahren (z.B. urkundliche Festsetzung, Gerichtsverfahren, Zwangsvollstreckungen) beschränkt auf die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen einschließlich der urkundlichen Festsetzung (d.h. ohne Gerichtsverfahren und ohne Zwangsvollstreckung) – einmalige Neuberechnung -
0	<u>beschränkt</u> auf die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen bis zum Beginn von (d.h. <u>ohne</u>) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen - dauerhafte Beistandschaft, jedoch ohne Beitreibung –
[]	beschränkt auf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen – Mahnung / Beitreibung / Pfändung - Geltendmachung von [] Mehrbedarf, da das Kind eine Kindertageseinrichtung besucht, * [] Mehrbedarf, da das Kind Privat krankenversichert ist, *
Ме	ne Bankverbindung lautet: Mehrbedarf, da das Kind Privat krankenversichert ist, * BIC:
	IBAN: _ _ _ _ _ _ _
[X]	Kontoinhaber:
0	Ich erhalte seitALG-II-Leistungen des Jobcenters Eichstätt. Mir ist bekannt, dass das Jugendamt den Unterhalt ohne Rückübertragungsvereinbarung mit dem Jobcenter nicht geltend machen oder beitreiben kann. Ich werde deshalb einen Zahlungsverzug und Rückstände des unterhaltspflichtigen Elternteils unverzüglich dem Jobcenter Eichstätt mitteilen. Mit Rückübertragungsvereinbarung erfolgt die Auszahlung evtl. beim Jugendamt eingehenden Unterhalts in Höhe der jeweiligen Ausfallleistung an das Jobcenter Eichstätt und nicht an mich. Ich werde daher Änderungen in der ALG2-Leistung dem Amt für Familie und Jugend Eichstätt unverzüglich mitteilen. (Bei gemeinsamer Sorge muss auch der andere Elternteil die Vereinbarung zur Rückübertragung der auf das Jobcenter übergegangenen Unterhaltsansprüche mit unterschreiben ansonsten das Recht auf Abschluss einer Rückübertragungsvereinbarung vom Familiengericht gem. § 1628 S. 1 BGB übertragen werden muss.)
[]	Das Kind hat seit regelmäßiges Einkommen von monatlich € (z.B. [] Zinsen aus Vermögen, [] Ausbildungsvergütung, [] Nebenjob, etc.) [Bei Vermögen bitte aktuellen Nachweis beilegen!]
Beis	r meine Mitteilungs- und Informationspflicht wurde ich belehrt. Ich versichere, dass ich meinerseits während der bestehenden tandschaft ohne vorherige Absprache mit dem Amt für Familie und Jugend Eichstätt keine rechtsrelevanten Anträge, Klagen Forderungen Dritten gegenüber stellen bzw. erheben werde.
Die	Beistandschaft kann von mir jederzeit auf schriftliches Verlangen beendet werden. Sie endet kraft Gesetzes, bei bisheriger Alleinsorge, wenn mir die alleinige Sorge nicht mehr zusteht, bei gemeinsamer Sorge, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt beim anderen Elternteil nimmt, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, wenn das Kind volljährig wurde.
mei	erungen in meinen persönlichen Verhältnissen, bezüglich des Sorgerechts oder des Aufenthalts oder Einkom- n des Kindes, einen Wohnungswechsel, Heirat oder Scheidung oder Wechsel meiner Bankverbindung teile ich n Beistand umgehend mit. Die letzte Zahlung war am mit mit€.
	, den
.	Ort Datum Unterschrift
	ne, Geburtsdatum, -Ort, zuletzt bekannte Anschrift sowie Arbeitgeber, Einkommen, Vermögen des anderen Elternteils bitte eben, Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmungen oder -Feststellung, Unterhaltstitel, Geburtsurkunde des Kindes und Sorge-

* Nachweis über Kosten/Ihr Einkommen beilegen!

rechtsnachweis - soweit vorhanden - bitte beilegen)

Merkblatt zur Beistandschaft gemäß §§ 1712 - 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB):

Eine Beistandschaft tritt ausschließlich auf **Antrag** eines sorgeberechtigten Elternteils (bzw. des das Kind überwiegend betreuenden Elternteils) beim Jugendamt ein.

Der Wirkungskreis der Beistandschaft umfasst:

- Feststellung der Vaterschaft und / oder
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Dazu gehören unter anderem:

- Erwirken einer urkundlichen Anerkennung der Vaterschaft oder eine gerichtliche Feststellung (mit Vaterschafts-Gutachten)
- Erwirken einer urkundlichen Anerkennung der Unterhaltspflicht durch den Verpflichteten bzw. einer Festsetzung des Unterhalts beim Amtsgericht zur Schaffung eines Titels
- Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Pflichtigen einschließlich dessen Vermögensauskunft

Die elterliche Sorge des Sorgeberechtigten wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt.

In notwendigen gerichtlichen Verfahren ist jedoch ausschließlich der Beistand zur Vertretung des Kindes befugt, nicht der Sorgeberechtigte.

Für die Übernahme der Verantwortung durch den Beistand ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Antragsteller erforderlich. Hieraus ergeben sich für den Sorgeberechtigten (bzw. des das Kind betreuenden Elternteils) folgende **Mitwirkungspflichten**:

- umgehende Information an den Beistand, wenn es zu Absprachen zwischen ihm und dem Unterhaltsverpflichteten kommt
- regelmäßige Informationen über eingehende Unterhaltszahlungen
- unverzügliche Mitteilung über Veränderungen, die ihm bezüglich des Unterhaltsverpflichteten bekannt geworden sind (insbesondere Wohnortwechsel, Heirat, Namensänderung; weitere Kinder des Unterhaltsverpflichteten, Arbeitsplatzverlust (-wechsel) des Unterhaltsverpflichteten, Arbeitsaufnahme nach längerem Leistungsbezug, Erbschaft, etc.) sowie
- unverzügliche Mitteilung über Veränderungen im eigenen Lebensumfeld (insbesondere Wohnortwechsel, Wechsel der Bankverbindung, Sorgerechtsänderung, Heirat, Scheidung, Namensänderung, Einkommen des Kindes, etc.)
- Änderung in der Betreuungssituation (bei gemeinsamen Sorgerecht) oder die Bedarfsdeckung durch Dritte.

Bei einem Umzug in einen anderen Landkreis/Stadt erfolgt die Abgabe an das dortige Jugendamt.

Die Beendigung der Beistandschaft erfolgt:

- mit Zugang des schriftlichen Antrages des Sorgeberechtigten (bzw. des betreuenden Elternteils)
- bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 1713 BGB, das heißt, wenn der Elternteil die Sorge verliert, z. B. durch
 - Sorgerechtsentzug
 - Adoption des Kindes durch einen Dritten
 - Volljährigkeit des Kindes
 - Tod des Kindes
 - Tod des Antragstellers
 - Geschäftsunfähigkeit des Antragstellers
- sobald das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland oder beim anderen Elternteil nimmt
- bei Tod des Unterhaltsverpflichteten bzw. Erledigung des Aufgabenkreises.

Die Führung einer Beistandschaft ist grundsätzlich kostenfrei.

Eventuell entstehende gerichtliche und/oder außergerichtliche Kosten sind durch das Kind zu tragen, sofern nicht gegen einen Elternteil oder beide als Beteiligter Kosten festgesetzt werden. Soweit das Kind nicht durch beantragte Verfahrenskostenhilfe (bzw. Prozesskostenhilfe) befreit wird kommt eine Vorschusspflicht auch des betreuuenden Elternteils in Betracht. Beachten Sie dazu auch "Ergänzende Hinweise zu Prozesskostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe".

							stenhilfe minderjähriger	
Proz Absa es ül setz 1. Ar 2. die sein	ess- und \ atz 2 Satz ber Einkor gebers m ngaben da e Erklärun gesetzlich	Verfahi 1 oder mmen i achen irüber, g, dass ier Ver	rensl § 12 und \ wir wie (s es trete	kostenhilfe (Prozesskoste 20a Absatz 1 Satz 3 der Z Vermögen, das nach § 1' Gebrauch. Die Erklärung es seinen Lebensunterha über Vermögen, das nac r davon Kenntnis hat, anz	enhilfeformularverordnung - Zivilprozessordnung ohne E 15 der Zivilprozessordnung g des Kindes muss in diese alt bestreitet, welche Einnal ch § 115 der Zivilprozessord izugeben.	PKHFV) kann da Benutzung des in d einzusetzen ist, n em Fall enthalten: nmen es im Monat Inung einzusetzen	ersönlichen und wirtschaftlichen Verhälts minderjährige Kind die Erklärung gen der Anlage bestimmten Formulars abge icht verfügt. Von dieser Erleichterung durchschnittlich hat und welcher Art die ist, nicht verfügt; dabei ist, soweit das	näß § 117 ben, wenn J des Ge- ese sind; Kind oder
währ b) ob zu le zeich	en; die Perso istenden f nnen. weit erklär	onen g Prozes en wir:	emä skos	ß Buchstabe a über Verm tenvorschusses in Betrac	mögensgegenstände verfüg	en, deren Einsatz le sind in der Erklä	Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unt oder Verwertung zur Bestreitung eines irung unter Angabe ihres Verkehrswert	dem Kind
	0	mor	atli	ch€ E	Einkommen in Form v	on Unterhaltsle	eistungen.	
	0			ch auf Unterhaltsleis ragsgegner nicht ge		€	, die aber durch den Unterhalts:	schuld-
	0	Sons	tige	s monatliches Einko	ommen:			
		[] Art	í: A	usbildungsvergütung	Höhe:	€		
		[] Art	i:	Kindergeld	Höhe: <u>250</u>	€		
	0	kein	erle	ei Einkommen				
	O keine	rlei v	erw	eller(in) verfügt/verfi ertbares Vermögen. Vermögen: Art:			Verkehrswert:	_€.
3.	man in	brut er: /	to : \rt: .			Höhe:	n haben folgende monatliche E € ldner bzw. Antragsgegner	innah-
	b) Mutt	er: A	۱rt:			Höhe:	€	
		()	Nicht bekannt / Es h	handelt sich um die U	nterhaltsschuld	€ dnerin bzw. Antragsgegnerin	
	c) Sons	stige:						
		A	۱rt:			Höhe:	€	
4.	O ke	einerle	ei V	B b genannte Person ermögensgegenstär nöglich ist.		w. Verwertung	zum Zwecke eines Prozesskos	stenvor-
					enstände, deren Einsa nd Angabe des Verkehrswe		rtung zum Zwecke eines Proze	sskosten-
							€	
Date	um, Unt	ersch	rift (des Antragsstellers /	/ gesetzlicher Vertrete	r	AZ.	

Theoretisch kommt ein Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss sowohl gegen die Mutter als auch gegen den Vater in Betracht. Der Anspruch muss nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung jedoch ohne große Schwierigkeiten alsbald realisierbar sein. Dies bedeutet, dass ein solcher Anspruch offenkundig bestehen und leicht durchsetzbar sein muss. Der Anspruch gegen den jeweiligen Elternteil ist dann offensichtlich ausgeschlossen, wenn dessen Selbstbehalt nicht gewahrt ist. Sind jedoch beide Elternteile leistungsfähig, besteht für den Anspruch auf Kostenvorschuss gem. § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB eine anteilige Elternhaftung. Die Eltern haften daher nicht als Gesamtschuldner, sondern als Teilschuldner für den Kostenvorschuss. Um einen Anspruch auf Kostenvorschuss anteilig berechnen zu können, müsste das Kind genaue Kenntnis der Einkünfte beider Eltern haben. Zudem ist der Haftungsanteil meist nicht einfach zu berechnen. Schon aus diesem Grund wird es in den meisten Fällen, in denen beide Elternteile leistungsfähig oder die Einkommensverhältnisse des Antragsgegners nicht genau bekannt sind, dem minderjährigen Kind nicht zumutbar sein. einen etwaigen Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss geltend zu machen. Hierauf wird besonders hingewiesen. Gem. OLG München Az. 26 WF 1011/11 vom 05.08.2011 besteht auf Seiten des betreuenden

Elternteils keine Verfahrenskostenvorschusspflicht.

Ergänzende Hinweise zu Prozesskostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe (ab 01.01.2014):

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass sich Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnen.

- [] Für gerichtliche Verfahren soll die Gewährung von Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH) beantragt werden. Insoweit bin ich darauf hingewiesen worden, dass die Gewährung von Prozesskostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe
 - die Durchführung eines entsprechenden gerichtlichen Prüfungsverfahrens voraussetzt, in dessen Verlauf bereits Gebühren zu meinen Lasten entstehen können,
 - eine vorläufige, nicht notwendigerweise auch endgültige Befreiung von entstehenden Kosten und Gebühren darstellt.
 - vom Gericht u.U. auch nur eingeschränkt gewährt werden kann und die insoweit nicht von der Staatskasse übernommenen Gebührenanteile von mir selbst zu tragen sind,
 - widerrufen werden kann, wenn sich die Unrichtigkeit der von mir gemachten Angaben zu meinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen herausstellt,
 - bis zum Ablauf von 48 Monaten nach der Entscheidung oder sonstigen Beendigung des gerichtlichen Verfahrens in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht neu überprüft werden kann; insoweit verpflichte ich mich, in diesem Zeitraum jeglichen Wohnungswechsel dem Gericht unverzüglich anzuzeigen; mir ist bekannt, dass sich Rechtsnachteile, die sich aus einer unterlassenen Mitteilung eines Wohnungswechsels ergeben, ausschließlich zu meinen Lasten gehen und eine Verpflichtung des Jugendamts zur Ermittlung einer geänderten Anschrift nicht besteht, eine Einkommensverbesserung ist nur wesentlich, wenn die Differenz zu dem bisher zu Grunde gelegten Bruttoeinkommen nicht nur einmalig 100 Euro übersteigt oder abzugsfähige Belastungen wegfallen,
 - keinen Einfluss auf meine etwaige Verpflichtung zur Erstattung von dem Gegner entstehenden Kosten hat,
 - sich nicht auf die Durchführung etwa erforderlich werdender PKH/VKH-Rechtsmittel bezieht, sondern die insoweit entstehenden Gebühren von mir selbst entrichtet werden müssen.

[] Ich erkläre mich bereit, die entsprechenden Kosten selbst zu tragen.

- - - 8x - - - Bitte hier abtrennen, gewünschtes ankreuzen und den unteren Teil unterschrieben zurücksenden - - - x8 -- -

Ergänzende Hinweise zu Prozesskostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass sich Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnen.

- [] Für gerichtliche Verfahren soll die Gewährung von Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH) beantragt werden. Insoweit bin ich darauf hingewiesen worden, dass die Gewährung von Prozesskostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe
- die Durchführung eines entsprechenden gerichtlichen Prüfungsverfahrens voraussetzt, in dessen Verlauf bereits Gebühren zu meinen Lasten entstehen können.
- eine vorläufige, nicht notwendigerweise auch endgültige Befreiung von entstehenden Kosten und Gebühren darstellt.
- vom Gericht u.U. auch nur eingeschränkt gewährt werden kann und die insoweit nicht von der Staatskasse übernommenen Gebührenanteile von mir selbst zu tragen sind,
- widerrufen werden kann, wenn sich die Unrichtigkeit der von mir gemachten Angaben zu meinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen herausstellt,
- bis zum Ablauf von 48 Monaten nach der Entscheidung oder sonstigen Beendigung des gerichtlichen Verfahrens in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht neu überprüft werden kann; insoweit verpflichte ich mich, in diesem Zeitraum jeglichen Wohnungswechsel dem Gericht unverzüglich anzuzeigen; mir ist bekannt, dass sich Rechtsnachteile, die sich aus einer unterlassenen Mitteilung eines Wohnungswechsels ergeben, ausschließlich zu meinen Lasten gehen und eine Verpflichtung des Jugendamts zur Ermittlung einer geänderten Anschrift nicht besteht,eine Einkommensverbesserung ist nur wesentlich, wenn die Differenz zu dem bisher zu Grunde gelegten Bruttoeinkommen nicht nur einmalig 100 Euro übersteigt oder abzugsfähige Belastungen wegfallen,
- keinen Einfluss auf meine etwaige Verpflichtung zur Erstattung von dem Gegner entstehenden Kosten hat,
- sich nicht auf die Durchführung etwa erforderlich werdender PKH/VKH-Rechtsmittel bezieht, sondern die insoweit entstehenden Gebühren von mir selbst entrichtet werden müssen.

	, den	
Ort	Datum	Unterschrift
m AZ: 32LE		
	Jugend Eichstätt	
enstleistungszent	•	
ahnhofstr. 16	-	
5101 Lenting		